

## **Begründung**

Im aktuell gültigen Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag (VLFV, zuletzt geändert am 23.12.2013) ist im § 2 Absatz 4a der Gesamtfinanzierungsbeitrag der Stadt Leipzig, welcher an die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für die Erbringung von Verkehrsleistungen im Stadtgebiet auf Grundlage der Betrauung sowie des derzeit gültigen Nahverkehrsplanes gezahlt wird, bis einschließlich 2014 auf einen Höchstbetrag von 45 Mio. € begrenzt. Weiterhin ist darin festgelegt, dass der sich für den Planungszeitraum ab 2015 ergebende Finanzierungsbedarf anhand von Trennungsrechnungen im Hinblick auf eine Fortführung oder Anpassung des Nahverkehrsplans zu überprüfen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH hat am 03.11.2015 ihren „Bericht über die Prüfung und Bescheinigung betreffend den Verwendungsnachweis gemäß § 2 Abs. 6 des VLFV i.V.m. T 2.6 und 7.4 der Finanzierungsrichtlinie Stadt Leipzig sowie betreffend Anhangsabrechnung für das Jahr 2014 gemäß VO (EG) 1370/2007“ vorgelegt. Im Ergebnis der Prüfung bescheinigt die PKF, dass „für die betrachtete Periode 2014 die Finanzierung der LVB im gesamten Bereich Linienverkehr auf und auf dem Gebiet der Stadt Leipzig den finanziellen Nettoeffekt gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 nicht überschreitet und aus beihilferechtlichen Gesichtspunkten nicht zu einer rechnerischen Überkompensation führt und der angesetzte Gewinn angemessen ist“.

Auf dieser Grundlage können nunmehr die Zuschussbeträge für 2015 und 2016 in gleicher Höhe vereinbart werden. In Abstimmung mit der Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (LVV) mbH und der LVB soll der Maximalbetrag von 45 Mio. € daher zumindest für die Jahre 2015 und 2016 fortgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass die LVB aufgrund der steigenden Material- und Rohstoffpreise weitere Effizienzsteigerungen zu erbringen haben. Gleichzeitig ermöglicht der Betrag von 45 Mio. € den LVB aber auch, ihre Planung so zu gestalten, dass die Qualität der Verkehrsleistung aufrechterhalten werden kann.

Aus beihilferechtlichen Gründen darf der Höchstbetrag nicht oberhalb der Summe des sich aus den einzelnen Finanzierungskomponenten ergebenden Gesamtbetrages liegen. Die seit 2009 anhand einer Trennungsrechnung vorgelegte Fortschreibung der Parameter der Aufwendungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. die vorliegenden Verwendungsnachweise haben aber aufgezeigt, dass die Anspruchshöhe für die geleisteten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen deutlich über diesem Maximalbetrag gemäß VLFV liegt. Aufgrund der bisherigen Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer ist es sehr wahrscheinlich, dass die LVB auch weiterhin mit den jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweisen dies belegen werden. Insofern verbleibt es bei dem Höchstbetrag von 45 Mio. €, der als beihilfekonform festgestellt wurde. Es ergeben sich somit aus der Fortschreibung keine beihilferechtlichen Risiken. Mit der Vorlage und Neufassung des VLFV im Jahr 2009 (Ratsbeschluss IV 1754/09) wurden die beihilferechtlichen Regelungen umfassend geprüft, Vorgaben für den Vollzug des VLFV festgelegt, die auch mit der Neufestlegung des Maximalbetrags eingehalten werden.

Der Rat hat in seinem o.g. Beschluss die Evaluation des VLFV von der Fortschreibung und etwaigen Anpassungen des Nahverkehrsplans abhängig gemacht. Nachdem der Rat

durch Beschluss im Oktober 2015 die Fortschreibung des Nahverkehrsplans bis 2017 beschlossen hat, erfolgt die Evaluation des VLFV auch erst zu diesem Zeitpunkt. Dies ist auch sinnvoll und zweckmäßig, da vorher die von der Stadt zu beauftragenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Folge der noch fehlenden Anpassung des Nahverkehrsplans nicht feststehen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es deshalb bei dem Höchstbetrag von 45 Mio €.

Mit der Zusatzfestlegung zum VLFV (Anlage 1) erfolgen Zahlungen von LVV und Stadt an die LVB wieder mit Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus liegt der Vorlage informativ eine Übersicht der Ausgaben im Haushalt der Stadt Leipzig an die LVB bei (Anlage 2).

Anlage 1 Zusatzfestlegung zum Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag

Anlage 2 Übersicht der Ausgaben im Haushalt der Stadt Leipzig an die LVB